



Vereinsatzung

Fassung vom 22.02.2018

Alle Personenbezeichnungen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arca Fabiana – Tierrettung Azoren e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Münster
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied im zuständigen Dachverband

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins umfasst den umfassenden Schutz von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes. Dabei soll der Verein überwiegend auf den Azoren tätig sein, ist hierauf jedoch nicht beschränkt.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Rettung von Hunden aus Tötungsstationen, ausgesetzten Hunden und Straßenhunden auf den Azoren
medizinische Versorgung der gleichen. Impfen, Chippen, EU-Heimtierausweis, Kastration, wenn der Gesundheitszustand und das Alter des Tieres dies zulassen
 - Kastrationsprojekte mit Auffangstationen, Tierkliniken und Unterstützung von sozial schwachen Menschen für Kastrationen in Privathaushalten vor Ort.

- Vermittlung der Hunde auf adäquate Endstellen.
 - Überprüfung und Überwachung der Vermittlungsstellen
 - Zusammenarbeit in Verbindung mit allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Ein nachgewiesener, angemessener Aufwand der Vorstandsmitglieder für den Verein ist zu entschädigen.
5. Für die Projekte auf den Azoren betraut der Verein, Ihm bekannte Personen mit der Pflege der Tiere auf den Azoren bis zu ihrer Verbringung nach Deutschland.
Der Verein übernimmt gegen Beleg alle entstandenen Kosten der betrauten Personen, die im Zusammenhang mit der Tierrettung entstehen.

Der Verein übernimmt gegen Beleg alle entstandenen Kosten von Frau Cornelia Fassbinder die im Zusammenhang mit der Tierrettung stehen, zudem werden alle anfallenden Unterhaltskosten für die Nutzung des PKW von Frau Fassbinder übernommen, der ganzjährig für den Verein vor Ort im Einsatz ist.

Der Verein trägt alle Instandhaltungskosten, die für das Betreiben des genehmigten und anerkannten Tierheims vor Ort mit der Lizenznummer: **PT 7 00 3 SFL** der Arca Fabiana Tierrettung Azoren e.V. auf dem Privatgrundstück der Eheleute Fassbinder entstehen.

Alle Mitglieder können die Übernahme der, durch ihre Tätigkeit für den Verein, entstandenen Kosten, beim Vorstand gegen Beleg beantragen. Der Vorstand stimmt über die Kostenübernahme ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Person muss bereit sein, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt mittels Verwendung eines vorformulierten Aufnahmeantrags.
3. Für minderjährige Antragsteller muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden, dieser verpflichtet sich mit der Zustimmung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen.

4. Es besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird und von den Mitgliedsbeiträgen befreit sein kann.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
Es findet keine anteilige Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge statt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von 1 Monat schriftlich anzudrohen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils Einzelvertretungsberechtigt

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt er jedoch im Amt auch wenn die 2 Jahre überschritten sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Soweit ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode ausscheidet, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform, fernmündlich, per E-Mail oder per Videotelefonie unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg und per Videotelefonie gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dass Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten

soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Es ist von dem 1. Vorsitzenden, seinem Vertreter und/oder vom Kassenwart zu unterzeichnen. Die Teilnehmer einigen sich darauf, wer die Protokollführung übernimmt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung,
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
4. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
5. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
6. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Entlastung der Kassenprüfer
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes erklärt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die

Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied eine Stimme.

Dies gilt nicht für minderjährige Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) Die Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins

6. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Reicht jedoch im 1. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht im 2. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als die Einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. *„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bärenherzstiftung, Bahnstraße 13 in 65205 Wiesbaden, **die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**“*